

ZBB 2000, 54

BGB §§ 276, 929

Kein Verstoß der Bank gegen Pflichten aus einer Sicherungsabrede allein durch Unterlassen der Kontaktaufnahme mit vom Sicherungsgeber benannten Interessenten

BGH, Urt. v. 05.10.1999 – XI ZR 280/98 (OLG Dresden), ZIP 2000, 69 = BB 2000, 118 = WM 2000, 68

Amtliche Leitsätze:

1. Der Sicherungsnehmer ist aufgrund seiner Pflicht zur bestmöglichen Verwertung des Sicherungsguts nicht gehalten, mit jedem vom Sicherungsgeber benannten Interessenten von sich aus Kontakt aufzunehmen. Es ist vielmehr grundsätzlich Sache des Sicherungsgebers, einen Kaufvertrag abschlußreif vorzubereiten.
2. Weitergehende Pflichten treffen den Sicherungsnehmer, wenn er den Sicherungsgeber über den Eintritt eines Interessenten in die Sicherungsabrede und das Schuldverhältnis, aus dem die gesicherte Forderung resultiert, verhandeln läßt, und er das Verhandlungsergebnis billigt oder seine Billigung in Aussicht stellt.